



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0072/14/0135924/0001/0002.V

vom

2. Februar 2016

für die

BASF Coatings GmbH

Glasuritstraße 1

48165 Münster

Wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Anlagedaten:	5
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Allgemeine Festsetzungen	7
III.2 Festsetzungen zum Baurecht	7
III.3 Festsetzungen zum Bodenschutz	8
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	10
III.5 Festsetzungen zum Störfallrecht	13
III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	14
III.7 Festsetzungen zum Abfallrecht	15
III.8 Festsetzungen zum Wasserrecht	22
IV. Hinweise	23
V. Begründung	26
VI. Verwaltungsgebühren	29
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	30
Anhang 1: Antragsunterlagen	31
Anhang 2: Katalog der zugelassenen Abfallarten	36
Anhang 3: Angaben zu den genannten Vorschriften	40

I.

Tenor

Hiermit erteile ich gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Rückstandsverbrennungsanlage i. S. der Nr. 8.1.1.1 der 4. BImSchV auf dem Werksgelände Glasuritstraße 1, 48165 Münster durch folgende Maßnahmen:

- die Entkopplung des RVA-Betriebes vom Kesselhaus durch Aufbau einer neuen Ausdampftrommel
- die Annahme von Abfällen gemäß Ziffer 3.2 der Antragsunterlagen, auch extern angelieferter Abfälle gemäß Ziffer 3.4 der Antragsunterlagen, im Rahmen des genehmigten Abfallartenkataloges gemäß Anhang 2, soweit sie die Stoffinhaltsbegrenzungen gemäß Ziffer 3.2 der Antragsunterlagen einhalten und die Anforderungen der Nebenbestimmungen Ziffer III.7.1 bis III.7.5 erfüllt werden.
- Einsatz von Abfällen mit einem durchschnittlichen Heizwert von 22,4 MJ/kg, wobei der größte Heizwert der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle 44.000 kJ/kg beträgt.
- Erweiterung des Abfallartenkataloges Fremddannahme
um folgende Abfallschlüssel:
160504* Gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern
070608* Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
190205* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- Installation einer Pumpe zur Rückführung des Überschusswassers aus dem Nassentschlacker
- Raumüberwachung der Feststoffaufgabe
- Festsetzung des Rückhaltevolumens der Lagerflächen D 144 / D 145 in Verbindung mit einer Reduzierung der maximalen Lagermengen auf 720 m³ auf der Lagerfläche D 144 und auf 543 m³ auf der Lagerfläche D 145; Installation einer Brandfrüherkennung
- Sicherheitstechnische Optimierung der Anlage: Installation von Gaswarnsensoren im Bereich Behälterentleerung Flüssig (BEF) / Behälterentleerung Pastös (BEP);

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 3

Demontage der halbstationären Schaumlöschanlage im Bereich der Tankwagenentleerestelle Schrotte (wegen Nichtnutzung der Tankwagenentleerestelle) und Neuinstallation der demontierten halbstationären Schaumlöschanlage im Bereich der Stirnwand

- Nutzung von Ablaufwasser aus der Kläranlage im Bereich BEF / BEP und des Nassentschlackers und Installation einer Wasseruhr zur Bilanzierung der Menge Wasser als Teilstrom Ablauf Kläranlage
- Demontage des leeren Aufgabeturm mit Hebekippvorrichtung H110 A
- Weiterhin beinhaltet die Genehmigung die Streichung folgender Nebenbestimmungen:
 - Die Nebenbestimmung Ziffer IV.2.8 der Genehmigung vom 19.12.2003, Az.: 56-60.057.00/03/0801.1, nach der ein Messergebnisbericht der Stadt Münster zur Verfügung zu stellen ist, wird gestrichen.
 - Die Nebenbestimmung Ziffer IV.2.10 der Genehmigung vom 24.08.1998, Az.: 56-60.107.00/97/0801.1, nach der die Entnahmevorgänge aus den Behältern B3 bis B6 schriftlich zu dokumentieren sind, wird gestrichen.
 - Die Nebenbestimmungen Ziffer IV.2.4 und IV.2.5 des Genehmigungsbescheides vom 07.11.1994, Az.: 55-60.047.00/93/0801.1, in der der Einsatz von Ersatzbrennstoffen behandelt wird und technische Vorkehrungen zur Vermeidung einer Fehlbedienung in der Beschickung der Nachbrennkammer mit nicht zugelassenen Ersatzbrennstoffen gefordert werden, werden gestrichen.
 - Die Nebenbestimmung Ziffer IV.2.21 des Genehmigungsbescheides vom 07.11.1994, Az.: 55-60.047.00/93/0801.1, nach der die Wärmehallen und Abkipppgruben mit einem Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe auszurüsten sind, wird gestrichen.
 - Die Nebenbestimmung Ziffer IV.3.1 des Genehmigungsbescheides vom 07.11.1994, Az.: 55-60.047.00/93/0801.1 bezüglich der Wartungspodeste oberhalb der Arbeitsebene 7,87m wird gestrichen.
 - Die Nebenbestimmung Ziffer IV.3.1 der Genehmigung vom 24.08.1998, Az.: 56-60.107.00/97/0801.1, die sich auf Vorgaben für die energetische Verwertung von Ersatzbrennstoffen bezieht, wird gestrichen.
- Neufassung des Wortlautes von Nebenbestimmungen gemäß Ziffer III.6.10, III.7.13 bis III.7.18 und III.8.3.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Glasuritstraße 1, 48165 Münster, Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstück 1161 geändert betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 15.09.2014, letztmalig ergänzt am 07.01.2016, zugrunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung für die Änderung der Dampfkesselanlage mit dem Dampfkessel Herstell-Nr. 12171 (Abhitzeessel) durch Trennung vom Dampfkessel Nr. 10856 und Errichtung und Betrieb einer neuen Ausdampftrommel mit der Herstell-Nr. 3158.
- Baugenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II.

Anlagedaten:

Die genehmigte Kapazität und Feuerungswärmeleistung der Rückstandsverbrennungsanlage bleiben unverändert.

Feuerungswärmeleistung:	9,2 MW
Kapazität (Abfalldurchsatz):	13.000 t/a bezogen auf einen durchschnittlichen Heizwert von 22.400 kJ/kg
	1.484 kg/h bezogen auf einen durchschnittlichen Heizwert von 22.400 kJ/kg
Bandbreite der Heizwerte der eingesetzten Abfälle:	0 - 44.000 kJ/kg
Abgasvolumenstrom (Quelle A001):	25.000 m³/h

max. Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen:

Interne Abfälle:

Summe Cadmium und Thallium:	4 mg/kg
Quecksilber:	2 mg/kg
Antimon,	0,1 Gew. %
Blei:	10 Gew. %
Arsen:	0,001 Gew. %
Chrom:	5 Gew. %
Kobalt:	0,1 Gew. %
Kupfer:	10 Gew. %
Mangan:	0,1 Gew. %
Nickel:	0,1 Gew. %
Vanadium:	0,001 Gew. %
Zinn:	1 Gew. %
Schwefel:	5 Gew. %
Chlor:	5 Gew. %
Fluor:	1 Gew. %
Polychlorierte Biphenyle (PCB):	0,01 Gew. %
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK):	0,01 Gew. %

Sprengstoff/ -ähnliche Stoffe oder Pentachlorphenol (PCP) dürfen nicht in den Abfällen enthalten sein.

Im Aufgabegemisch beträgt der durchschnittliche Schwermetallgehalt 1 Gew. %.

Externe Abfälle:

Summe Cadmium und Thallium:	4 mg/kg
Quecksilber:	2 mg/kg
Summe Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn:	400 mg/kg
Chlor:	5 Gew. %

Schwefel: 1 Gew. %

Fluor: 1 Gew. %

Polychlorierte Biphenyle (PCB): 25 mg/kg

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK): 25 mg/kg

Organische Peroxide: < 2 % Aktivsauerstoff

Sprengstoff/ -ähnliche Stoffe, Pentachlorphenol (PCP) oder CMR Stoffe der Kategorie 1 A oder 1 B gemäß GHS Kennzeichnung dürfen nicht in den Abfällen enthalten sein.

Genehmigte Abfallarten (Abfallschlüssel - und -bezeichnung) sind im Anhang 2 aufgeführt.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

III.1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht

III.2.1 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 und dem Bauordnungsamt der Stadt Münster schriftlich anzuzeigen.

III.2.2 Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme der Werkfeuerwehr BASF Coatings GmbH vom 11.07.2014 beschriebenen Brandschutzauflagen und –maßnahmen sind entsprechend dem Brandschutzkonzept umzusetzen.

III.2.3 Es ist ein allumfassendes Brandschutzkonzept für die Rückstandsverbrennungsanlage und das Kesselhaus zu erstellen und der Bezirksregierung, Dez. 53, sowie dem Bauordnungsamt der Stadt Münster bis zum 04.01.2016 vorzulegen.

III.3 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.3.1 Die Erdarbeiten zur Erstellung der Fundamente sind fachgutachterlich zu begleiten. Zerstörte Versiegelungen sind wieder herzustellen.

III.3.2 Nach Abschluss der Erdarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Münster eine Dokumentation hinsichtlich der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.

III.3.3 Da es sich laut dem Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AlBo) bei der zurzeit genutzten Betriebsfläche des Antragsstellers ganz oder teilweise um eine Altlastverdächtige Fläche (Altablagerung) im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG mit der Landesregistriernummer 290351 handelt, sind Eingriffe in den Untergrund, sofern eine Altlastverdächtige Fläche betroffen sein kann, mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

III.3.4 Bodenuntersuchungen im Bereich der oberirdischen Rohrleitung sind gemäß Lageplan „RVA und Kesselhaus / Blockfeld D 100 / Wassergefährdende Stoffe“ vom 15.06.2015 auf die im Ausgangszustandsbericht genannten bzw. in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe durch Schürfproben im Abstand von jeweils zehn Metern in den oberen 30 cm der obersten Bodenschicht unter der gegebenenfalls neu anzulegenden Versiegelung durchzuführen, sobald die vorhandene Abdichtung unter der Rohrleitung geöffnet wird. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Ausgangszustandsbericht fortzuschreiben.

III.3.5 Sobald aus bautechnischen Gründen in den Boden des Anlagengrundstücks der ehemaligen Pulverlackproduktion [siehe Lageplan (Anlage 2 des Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser) und Grundwassergleichenplan (Anlage 5.1 des

Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser)] südlich der Grundwassermessstellen GWM 01 und GWM 02 eingegriffen wird, sind gemäß der "Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser", das heißt insgesamt mindestens drei Schürfproben am jeweils linken und rechten Rand jeder Baugrube sowie mittig aus der Sohle der Baugrube, Bodenuntersuchungen auf die im Ausgangszustandsbericht genannten bzw. auf die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß Ausgangszustandsbericht durchzuführen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser fortzuschreiben.

III.3.6 Nach Einstellung des Betriebes sind Verunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe auf dem Anlagengrundstück der Rückstandsverbrennungsanlage sowie auf der gesamten Fläche südlich der Grundwassermessstellen GWM 01 und GWM 02 bis zum und inklusive des Anlagengrundstücks der Rückstandsverbrennungsanlage (s. Lageplan (Anlage 2 des Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser) und Grundwassergleichenplan (Anlage 5.1 des Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser)) auf den Ausgangszustand zurückzuführen. Der Ausgangszustand ist hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe als unbelastet festgehalten. Unbelastet bedeutet, dass die Konzentration der relevanten gefährlichen Stoffe Xylole, MEK und MIBK unterhalb der Bestimmungsgrenze liegt, die Gehalte an Schwefel in der Originalsubstanz kleiner als 0,2 % beträgt sowie im Bodeneluat Natrium-Ionen weniger als 20 mg/l und Sulfid-Ionen weniger als 35 mg/l ermittelt werden.

III.3.7 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Boden und Grundwasser nicht verunreinigt werden. Um Boden und Grundwasser zu überwachen, ist ein Überwachungsplan aufzustellen. Dieser ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - abzustimmen. Der Überwachungsplan hat zu enthalten:

- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 9, 10 BImSchG handelt,
- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Grundwassermessstellen

(Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände). Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen GWM 08; GWM 09F und GWM 09T im Abstrom zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser genutzt wurden,

- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
- Intervall der Untersuchungen,

die Untersuchung auf die im Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser genannten bzw. in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe haben jährlich zu erfolgen. Umfang der Untersuchung ist die Beprobung der Grundwassermessstellen GWM 08, GWM 09F und GWM 09T gemäß Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Bezirksregierung Münster - bis zum 31.05. eines jeden Jahres vorzulegen.

Dies kann im Rahmen des nach § 31 BImSchG vorzulegenden Berichtes erfolgen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Beim Betrieb der Rückstandsverbrennungsanlage sind die Emissionsbegrenzungen gemäß § 8 und Anlage 1 der 17. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Hiernach sind insbesondere folgende Emissionsbegrenzungen einzuhalten:

a) Kein Tagesmittelwert darf folgende Emissionsbegrenzungen überschreiten:

- | | |
|--|-----------------------|
| - Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |
| - organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 10 mg/m ³ |
| - gasförmige organische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff | 10 mg/m ³ |
| - gasförmige organische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff | 1 mg/m ³ |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 50 mg/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 200 mg/m ³ |

- Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber 0,03 mg/m³
- Kohlenmonoxid 50 mg/m³
- b) Kein Halbstundenmittelwert darf folgende Emissionsgrenzwerte überschreiten:
 - Gesamtstaub 20 mg/m³
 - organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
 - gasförmige organische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff 60 mg/m³
 - gasförmige organische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff 4 mg/m³
 - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 200 mg/m³
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 400 mg/m³
 - Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber 0,05 mg/m³
 - Kohlenmonoxid 100 mg/m³
- c) Kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, darf die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreiten:
 - Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd,
 - Thallium und seine Verbindungen,
angegeben als Tl, insgesamt 0,05 mg/m³
 - Antimon und seine Verbindungen,
angegeben als Sb,
 - Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As,
 - Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb,
 - Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr,

Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co,

Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu,

Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn,

Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni,

Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V,

Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn, insgesamt 0,5 mg/m³

- Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As,

Benzo(a)pyren,

Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd,

Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co,

Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr, insgesamt 0,05 mg/m³

- d) Kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, darf den Emissionsgrenzwert für die in Anlage 2 der 17. BImSchV genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle - angegeben als Summenwert nach dem in Anlage 2 festgelegten Verfahren - von 0,1 ng/m³ überschreiten.

III.4.2 Alle Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Volumen-gehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 Prozent (Bezugssauerstoffgehalt).

III.4.3 Durch Messungen entsprechend § 18 der 17. BImSchV ist im bisherigen Turnus wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an 3 Tagen von einer nach § 29b Abs.2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen

zu lassen, dass die Emissionsgrenzwerte nach Nummer III.4.1 a) und b) für den Parameter Fluorwasserstoff sowie nach den Nummern III.4.1 c) und d) eingehalten werden.

Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

Die Emissionswerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert nach Nebenbestimmung III.4.1 überschreitet.

III.4.4 Zur Überwachung der Anforderungen nach Nummer III.4.1 c) beträgt die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen der dort genannten Stoffe mit Ausnahme von Benzo(a)pyren mindestens eine halbe Stunde. Sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

III.4.5 Zur Überwachung der Anforderungen nach Nummer III.4.1 d) und nach Nummer III.4.1 c) bezüglich Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen der dort genannten Stoffe mindestens sechs Stunden. Sie soll acht Stunden nicht überschreiten.

Für die in Nummer III.4.d) genannten Stoffe soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.

III.4.6 Über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. III.4.3 ist ein Messbericht entsprechend § 19 der 17. BImSchV zu erstellen und spätestens 8 Wochen nach den Messungen dem Dez. 53 der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

III.5 Festsetzungen zum Störfallrecht

III.5.1 Die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und der Werkalarmplan sind auf notwendige Aktualisierungen aufgrund der wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage und aufgrund der Ergebnisse der Ausbreitungsbetrachtungen für die Freisetzung von Methylethylketon (Anlage 20 des Anlagensicherheitsberichtes, Stand September 2015) zu überprüfen und ggf. anzupassen.

III.5.2 Gemäß Schreiben des TÜV Nord vom 01.07.2015 (Bestandteil des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die Rückstandsverbrennungsanlage) sind beim

Anfahrprozess aufgrund der relativ kurzen Vorbelüftungszeit von 30 Sekunden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie der Einsatz einer CO-Überwachung zu prüfen. Über die geplante Umsetzung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen ist der Bezirksregierung Münster und dem TÜV Nord spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu berichten. Die Umsetzung der zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen muss spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgen.

III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.6.1 Die in der gutachterlichen Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV Nord GmbH, Region Dortmund) vom 11.12.2014 unter Ziffer 4.2 aufgeführten Maßgaben sind vom Antragsteller/Betreiber umzusetzen und einzuhalten.
- III.6.2 Die im Prüfbericht vom 05./06./21.04.2015 des Herrn Knigge, TÜV Nord GmbH, Region Halle aufgeführten Mängel / Maßgaben sowie Anmerkungen und Hinweise sind von der Betreiberin zu beheben / umzusetzen.
- III.6.3 Es ist eine Gesamtbetrachtung der Sicherheitsfunktionen der Rückstandsverbrennungsanlage mit dem Abhitzeessel und der Ausdampftrommel sowie der Überwachung des freien Rauchgasweges durchzuführen und mit dem ZÜS-Beauftragten abzustimmen. Die bisherige SIL-Betrachtung zum Abhitzeessel und der Ausdampftrommel ist durch die Überwachung des freien Rauchgasweges zu ergänzen.
- III.6.4 Spätestens bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch den Beauftragten einer gemäß Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV zugelassenen Überwachungsstelle ist diesem nachfolgende Bescheinigung vorzulegen:

Bescheinigung eines Elektro-Sachverständigen woraus hervorgeht, dass die in dem Prüfbericht des Herrn Knigge, TÜV Nord GmbH, Region Halle vom 05./06./21.04.2015 aufgeführten Unterlagen auf Grund der im v. g. Prüfbericht getätigten Anmerkungen aktualisiert wurden, ordnungsgemäß sind und die funktionale Sicherheit der Rückstandsverbrennungsanlage einschließlich des Abhitzeessels mit der neuen Ausdampftrommel sowie die Überwachung des freien Rauchgasweges an der Anlage geprüft und für ordnungsgemäß bewertet wurde.

- III.6.5 Von den Gaswarnsensoren angezeigte Alarmierungen sind zu dokumentieren, z. B. im elektronischen Schichtbuch.
- III.6.6 Durch eine befähigte Person, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt, sind die an der Rückstandsverbrennungsanlage vollzogenen Änderungen in Bezug auf den Explosionsschutz überprüfen zu lassen. Eine Bescheinigung mit dem Ergebnis der Prüfung muss spätestens bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme erstellt werden und ist dem Beauftragten einer gemäß Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV zugelassenen Überwachungsstelle bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- III.6.7 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 BetrSichV) geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet.
- III.6.8 Die Änderungen an der Anlage sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
- III.6.9 Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.
- III.6.10 Die Nebenbestimmung Ziffer IV.3.2 des Genehmigungsbescheides vom 07.11.1994 Az.: 55-60.047.00/93/0801.1 wird folgendermaßen geändert:
- Da das von den Freilagerflächen abfließende Regenwasser nur kontrolliert in das werksseitige Kanalnetz abgegeben wird, sind die Unfallgefahren durch rückgestautes Wasser auf den Lagerflächen (absetzender Schmutz, Pfützen oder durch Eisbildung) in einer Gefährdungsbetrachtung zu betrachten und hieraus resultierende Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.

III.7 Festsetzungen zum Abfallrecht

- III.7.1 Die zur Verbrennung zugelassenen und im Anhang II mit Abfallschlüsselnummern aufgeführten Abfallarten, die bei der BASF Coatings GmbH anfallen und deren

Zusammensetzung durch die unter II. dieses Bescheides aufgeführten Annahmegrenzwerte die internen Abfälle betreffend charakterisiert sind, können der Rückstandsverbrennungsanlage ohne weitere Deklarationsanalyse zugeführt werden.

Die Verpflichtung zum Nachweis der Herkunft und der Menge gemäß Ziffer III.7.18 dieses Bescheides bleibt davon unberührt.

Hinweis: Die Identität des Abfalls ist durch den internen Entsorgungsauftrag gesichert.

- III.7.2 Für Abfälle aus Standorten der BASF Gruppe, die zur Verbrennung zugelassen und im Anhang II mit Abfallschlüsselnummern aufgeführt sind und deren Zusammensetzung durch die unter II. dieses Bescheides aufgeführten Annahmegrenzwerte die externen Abfälle betreffend charakterisiert sind, sind durch den Erzeuger der Abfälle Herkunftsnachweise der Abfälle zu erstellen. Mit Hilfe der Herkunftsnachweise ist die Einhaltung der Annahmegrenzwerte der Rückstandsverbrennungsanlage zu dokumentieren. Soweit erforderlich sind hierzu Deklarationsanalysen durchzuführen und der Antragstellerin zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentationen zu den Herkunftsnachweisen sind der Antragstellerin durch die BASF Standorte zur Verfügung zu stellen und durch den Betriebsbeauftragten für Abfall des Standorts Münster zu prüfen und freizugeben.

Die Herkunftsnachweise sind mindestens 3 Jahre in der Betriebsdokumentation aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.

Die Herkunftsnachweise sind jährlich neu vom Abfallerzeuger zu erstellen.

- III.7.3 Abfälle, die von Abfallentsorgungsunternehmen angedient werden, und andere Fremdadfälle dürfen nur angenommen und eingesetzt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Abfallarten sind zur Verbrennung zugelassen und im Anhang II mit Abfallschlüsselnummern aufgeführt,
- ihre jeweilige Herkunft kann mit Hilfe eines vom Erzeuger der Abfälle erstellten und beigefügten Herkunftsnachweises eindeutig nachverfolgt werden

und

- die Abfälle sind homogen und aus den mit dem erstmaligen Entsorgungsnachweisverfahren vorgelegten Deklarationsanalysen entsprechend der Anlage 1 NachwV geht hervor, dass die unter II. dieses Bescheides aufgeführten Annahmegrenzwerte für Fremdadfälle eingehalten werden. Die Deklarationsanalysen sind für die jeweiligen Abfälle der einzelnen Industriekunden des Abfallentsorgungsunternehmens vorzulegen und dem Herkunftsnachweis beizufügen.

Die Deklarationsanalysen sind mindestens alle 3 Jahre zu erneuern und dem Herkunftsnachweis beizufügen.

Als homogen gelten alle flüssigen und pumpfähigen Abfälle und andere Abfälle, deren Homogenität durch Sichtkontrolle prüfbar ist, beispielsweise Farb- und Lack-schlämme.

Die Herkunftsnachweise sind der Antragstellerin zur Verfügung zu stellen und durch den Betriebsbeauftragten für Abfall des Standorts Münster zu prüfen und freizugeben.

Die Herkunftsnachweise sind jährlich neu vom Abfallerzeuger zu erstellen.

Die Herkunftsnachweise sind mindestens 3 Jahre in der Betriebsdokumentation aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.

III.7.4 Soweit die unter III.7.3 aufgeführten Abfallarten nicht homogener Art sind, dürfen sie nur angenommen und eingesetzt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Abfallarten sind zur Verbrennung zugelassen und im Anhang II mit Abfallschlüsselnummern aufgeführt,
- der Erzeuger der Abfälle stammt aus der Lack- und Farbenindustrie, der Kosmetikindustrie oder der Klebstoff-, Metall- oder Kunststoffindustrie und mit Hilfe eines vom Erzeuger der Abfälle erstellten und beigelegten Herkunftsnachweises kann ihre jeweilige Herkunft eindeutig nachverfolgt werden,
- durch Sichtkontrolle in Verbindung mit dem Herkunftsnachweis ist eindeutig nachvollziehbar, dass aufgrund der beim Erzeuger eingesetzten Stoffe die Annahmegrenzwerte eingehalten werden,

und

- aus den mit dem erstmaligen Entsorgungsnachweisverfahren vorgelegten Deklarationsanalysen einer abfallcharakterisierenden Probe entsprechend der Anlage 1 NachwV geht hervor, dass die unter II. dieses Bescheides aufgeführten Annahmegrenzwerte für Fremdadfälle eingehalten werden. Die Deklarationsanalysen sind für die jeweiligen Abfälle der einzelnen Industriekunden des Abfallentsorgungsunternehmens vorzulegen und dem Herkunftsnachweis beizufügen.

Die Deklarationsanalysen sind mindestens alle 3 Jahre zu erneuern und dem Herkunftsnachweis beizufügen.

Die Herkunftsnachweise sind der Antragstellerin zur Verfügung zu stellen und durch den Betriebsbeauftragten für Abfall des Standorts Münster zu prüfen und freizugeben.

Die Herkunftsnachweise sind jährlich neu vom Abfallerzeuger zu erstellen.

Die Herkunftsnachweise sind mindestens 3 Jahre in der Betriebsdokumentation aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.

Soweit der Erzeuger der Abfälle aus der Klebstoff-, Metall- oder Kunststoffindustrie stammt ist der Einsatz des Abfalls nur erlaubt, wenn der erstmalige Einsatz von Abfällen eines neuen Abfallerzeugers und neuer, erstmalig angenommener Abfallarten des jeweiligen Abfallerzeugers der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 unter Vorlage der oben genannten Unterlagen mitgeteilt wurde und die Bezirksregierung Münster dem Einsatz zugestimmt hat.

- III.7.5 Ein Einsatz von Spraydosen ohne Vorlage einer Deklarationsanalyse ist nur dann zulässig, wenn die Abfallart zur Verbrennung zugelassen und im Anhang II mit Abfallschlüsselnummer aufgeführt ist und aus einem Herkunftsnachweis des Abfalls eindeutig hervorgeht, dass aufgrund der beim Erzeuger eingesetzten Stoffe die unter II. dieses Bescheides aufgeführten Annahmegrenzwerte für externe Abfälle eingehalten werden (z. B. Spraydosen aus dem Bereich der Körperpflege oder Lackspraydosen (Fehlchargen)) und kritische Komponenten, insbesondere quecksilberhaltige Verbindungen ausgeschlossen werden. Der Herkunftsnachweis ist durch den Erzeuger vorzunehmen, der Antragstellerin vorzulegen und durch den Betriebsbeauftragten

für Abfall des Standortes zu prüfen. Der Einsatz darf erst nach Freigabe durch den Betriebsbeauftragten für Abfall erfolgen.

Der Herkunftsnachweis ist jährlich zu wiederholen.

III.7.6 Abfälle von Abfallentsorgungsunternehmen aus Haushalts- und Gewerbesammlungen dürfen nicht eingesetzt werden.

III.7.7 Die erforderlichen Deklarationsanalysen dürfen nur von einem nach § 25 LAbfG NRW zugelassenen Labor durchgeführt werden. Die Deklarationsanalyse umfasst auch die Probenahme.

Abweichend von Satz 1 kann die Deklarationsanalyse der unter Ziffer III.7.2 definierten Abfälle aus BASF Standorten durch ein Labor der BASF Gruppe erfolgen.

III.7.8 Vor der Einlagerung in die Abfalllager und der Freigabe zur Übernahme in die Verbrennung sind durch die Antragstellerin abfallcharakterisierende Stichproben zu entnehmen und eine Identifikationskontrolle der Proben durchzuführen, damit überprüft werden kann, ob die Abfälle den Angaben nach § 3 Abs. 2 der 17. BImSchV, insbesondere den Deklarations- und Herkunftsnachweisen, entsprechen.

Bei den internen Abfällen der BASF Coatings GmbH kann in begründeten Fällen auf die Entnahme von abfallcharakterisierenden Stichproben verzichtet werden.

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster ein Konzept vorzulegen, wie die Probenahme und die Kontrolle der Proben durchgeführt wird. Hierbei ist die LAGA PN 98 zu berücksichtigen.

Soweit bei den internen Abfällen der BASF Coatings GmbH auf die Entnahme von abfallcharakterisierenden Stichproben verzichtet wird, ist dieses in dem o.g. Konzept zu begründen.

Soweit Zweifel an der Übereinstimmung des Abfalls mit den Analysen bestehen und diese auch durch chemisch-physikalische Analysen nach Prüfung durch den Betriebsbeauftragten für Abfall des Standorts Münster nicht ausgeräumt werden können, sind die Abfälle dem Sonderlager zuzuführen und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die entnommenen Proben sind nach der Verbrennung noch mindestens einen Monat lang aufzubewahren.

III.7.9 Bei der erstmaligen Anlieferung von Abfällen aus Standorten außerhalb der BASF Gruppe, die von neuen Abfallerzeugern stammen oder bei denen es sich um neue, erstmalig angenommene Abfallarten des jeweiligen Abfallerzeugers handelt, ist eine abfallcharakterisierende Stichprobe für eine Identifikationsanalyse zu entnehmen und typisierend mindestens auf die Parameter Chlor, Schwefel, Heizwert, Quecksilber, Cadmium und Thallium zu untersuchen. Die Identifikationsanalysen dürfen nur von einem nach § 25 LAbfG NRW zugelassenen Labor durchgeführt werden. Die Analysenergebnisse sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentationen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Für den Einsatz von Spraydosen gilt die Nebenbestimmung Ziffer III.7.5.

III.7.10 Bei der wiederkehrenden Anlieferung von Abfallarten aus Standorten außerhalb der BASF Gruppe sind mindestens einmal jährlich typisierende Identifikationsanalysen entsprechend Nebenbestimmung Nr. III.7.9 vorzunehmen. Die Identifikationsanalysen dürfen nur von einem nach § 25 LAbfG NRW zugelassenen Labor durchgeführt werden. Die Analysenergebnisse sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentationen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Für den Einsatz von Spraydosen gilt die Nebenbestimmung Ziffer III.7.5.

III.7.11 In einer Betriebsanweisung sind Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass interne Abfälle mit erhöhten Schwermetallgehalten nur in kleinen Portionen in den Input-Strom gegeben werden, damit der durchschnittliche Schwermetallgehalt im Aufgabegemisch einen Wert von 1 % nicht überschreitet. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

III.7.12 Von dem zur Entsorgung bereitgestellten Filterstaub ist aus mindestens 3 Big Bag durch eine gemäß § 25 LAbfG zugelassene Untersuchungsstelle jeweils eine Probe des Filterstaubes zu entnehmen.

Die ausgewählten Proben sind hinsichtlich der Stoffe Cadmium, Thallium, Quecksilber, Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn zu analysieren. Von dem Probenmaterial sind Rückstellproben für mindestens 6 Monate aufzubewahren.

Die Analysenergebnisse sind im Bericht gem. § 31 BImSchG darzustellen und zu bewerten.

Nach einem Jahr besteht die Möglichkeit, dass die BASF Coatings GmbH bei der Bezirksregierung Münster beantragt, den Analysenumfang zu reduzieren.

III.7.13 Die Nebenbestimmung Ziffer IV.5.1 der Genehmigung vom 19.12.2003, Az.: 56-60.057.00/03/0801.1, bezüglich vorzulegender Abfallkonzepte und -bilanzen erhält folgenden Wortlaut:

- Für betriebseigene Abfälle der BASF Coatings GmbH am Standort Hiltrup hat die Antragstellerin Abfallwirtschaftsbilanzen zu erstellen und der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, jährlich spätestens bis zum 31.05. für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.

III.7.14 Die Nebenbestimmung Ziffer IV.3.2 der Genehmigung vom 24.08.1998, Az.: 56-60.107.00/97/0801.1, bezüglich der Zuordnung der Abfälle wird dahingehend geändert, dass der Begriff „EAK-Verordnung“ durch den Begriff „AVV“ ersetzt wird. Außerdem wird der Begriff „Dezernat 52“ durch „Dezernat 53“ ersetzt.

III.7.15 Die Nebenbestimmung Ziffer IV.3.6 der Genehmigung vom 24.08.1998, Az.: 56-60.107.00/97/0801.1, bezüglich der Anforderungen an die Organisation und das Personal erhält folgenden Wortlaut:

- Innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Genehmigungsbescheides ist der Bezirksregierung Münster mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Vorschriften und Anordnungen, die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienen, beim Betrieb beachtet werden. Hierbei ist insbesondere darzulegen, wie die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an die Organisation, das Personal und die Dokumentation erfüllt werden und ein Organigramm vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die

Zuständigkeiten im Bereich der Registerbearbeitung / Betriebsbeauftragten für Abfall personell geregelt sind.

- III.7.16 Die Nebenbestimmung Ziffer IV.3.10 der Genehmigung vom 24.08.1998, Az.: 56-60.107.00/97/0801.1, wird dahingehend geändert, dass der Begriff „Leiter Organisationseinheit Kontrolle“ durch den Begriff „Betriebsbeauftragten für Abfall“ ersetzt wird.
- III.7.17 Die Nebenbestimmung Ziffer IV.3.13 der Genehmigung vom 24.08.1998, Az.: 56-60.107.00/97/0801.1, bezüglich der Anforderungen an die Dokumentation wird dahingehend geändert, dass im vorletzten Absatz der Begriff „Leiter der Organisationseinheit Kontrolle“ durch den Begriff „Betriebsbeauftragten für Abfall“ ersetzt wird. Außerdem wird die maximale Frequenz der Abzeichnung des Betriebstagebuches durch den Betriebsbeauftragten für Abfall von wöchentlich auf vierzehntägig erhöht.
- III.7.18 Die Nebenbestimmung Ziffer IV.3.14 der Genehmigung vom 24.08.1998, Az.: 56-60.107.00/97/0801.1 bezüglich einer Jahresübersicht der eingesetzten Abfälle erhält folgenden Wortlaut:
- Auf der Grundlage der Daten zu Ziffer 3.13 b, c, e und f des Betriebstagebuches ist durch die Antragstellerin eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei den Buchstaben b und c eine Aufteilung nach Abfallschlüssel und zusätzlich bei Buchstabe b nach Abfallerzeugern vorzunehmen ist. Die Daten können als Abfallbilanz als Bestandteil der Mitteilung nach § 31 BImSchG erfolgen. Die Daten sind bis zum 31.05. des Folgejahres jeweils vorzulegen.

III.8 Festsetzungen zum Wasserrecht

- III.8.1 Auf der Lagerfläche D 144 dürfen maximal 720 m³ wassergefährdende Stoffe und auf der Lagerfläche D 145 maximal 543 m³ wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Genehmigungsbescheides ist der Bezirksregierung Münster nachzuweisen, wie gewährleistet wird, dass die maximalen Lagermengen nicht überschritten werden.
- III.8.2 Die Änderungen sind in der nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW erforderlichen Anlagenbeschreibung zu berücksichtigen. Die überarbeitete Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan als Grundlage der Betriebsanweisung ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides

zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Betriebsanweisung hat die gemäß Ziffer 6.2 des "Arbeitsblattes DWA-A 779: Allgemeine technische Regelungen" erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z.B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder die DIN EN ISO 14001) und / oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

- III.8.3 Der erste Satz der Nebenbestimmung IV.2.18 des Genehmigungsbescheides vom 07.11.1994, Az.: 55-60.047.00/93/0801.1, nach dem im Freilager D 144 keine Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 gelagert werden dürfen, erhält folgenden Wortlaut:
- Im Freilager D 144 dürfen Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 - 3 gelagert werden.

IV.

Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren

bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

IV.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

IV.5 Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls

fernmündlich, fernschriftlich oder über Fernkopierer- der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- IV.6 Spätestens bei Baubeginn ist beim Bauordnungsamt der Stadt Münster ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft ist (§ 68 BauO NRW).
- IV.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlussabnahme) sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen dem Bauordnungsamt einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
- IV.8 Bei jeder Vorlage von Einzelnachweisen hat der Entwurfsverfasser dem Bauordnungsamt gegenüber zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 Bau PrüfVO).
- IV.9 Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführten Fläche 925.
- IV.10 Eine Klassifizierung der Aushubböden hat unter den Aspekten einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen.
- IV.11 Gemäß § 16 Abs. 7 der 17. BImSchV ist zur Feststellung des Schwefelabscheidegrades neben der Messung der Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas der Schwefelgehalt im eingesetzten Brennstoff regelmäßig zu ermitteln. Diese Anforderung gilt ab dem 01. Januar 2016.
- IV.12 Gemäß § 8 Abs. 3 KrWG ist, soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 2 KrWG festgelegt wird, anzunehmen, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KrWG gleichrangig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt.

V.

Begründung

Die BASF Coatings GmbH hat mit Schreiben vom 28.07.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Energieversorgungszentrums beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 31.07.2014 eingegangen und mit Eingang vom 23.12.2015 durch die Vorlage des überarbeiteten anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht sowie mit Eingang vom 07.01.2016 mit der Vorlage des überarbeiteten Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser letztmalig ergänzt worden.

Mit Datum vom 28.07.2014 und 19.12.2014 beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Errichtung der Ausdampftrömmel einschließlich Fundamentierung und Aufbau des Stahlgerüsts. Diese wurde mit Datum vom 17.02.2015 zugelassen.

Mit Datum vom 24.08.2015 beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung von Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind. Diese wurde mit Datum vom 27.08.2015 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Münster
 - Bauordnungsamt
 - Planungsamt
 - untere Bodenschutzbehörde

- Gesundheitsamt
- meinem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 Teilbereich II der Stadt Münster und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Ihre Rückstandsverbrennungsanlage fällt unter Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG soweit die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 27.02.2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung "Westf. Nachrichten".

Die Nebenbestimmungen Ziffern IV.2.4, IV.2.5, IV 2.21 und IV.3.1 des Genehmigungsbescheides vom 07.11.1994, Az.: 55-60.047.00/93/0801.1, die Nebenbestimmungen Ziffer IV.2.10 und IV.3.1 des Genehmigungsbescheides vom 24.08.1998, Az.: 56-60.107.00/97/0801.1 und die Nebenbestimmung Ziffer IV.2.8 der Genehmigung vom 19.12.2003, Az.: 56-60.057.00/03/0801.1 werden antragsgemäß gestrichen.

Dem Antrag, durch anordnenden Verwaltungsakt die Nebenbestimmung III.2.1 des Genehmigungsbescheides vom 19.12.2006, Az.: 56-60.082.00/06/0801.1, dem Kesselhaus zuzuordnen, wurde nicht gefolgt. Im Rahmen des nächsten Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des Kesselhauses gemäß § 16 BImSchG wird die entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen und die Streichung dieser Nebenbestimmung aus dem Genehmigungsbescheid vom 19.12.2006 festgelegt.

Dem Antrag, die Nebenbestimmung Ziffer IV.3.15 des Bescheides vom 24.08.1998 ersatzlos zu streichen, wurde nicht gefolgt, da dieser damit begründet wurde, dass die für die Fremdanlieferung geforderten Einrichtungen auf dem Werkgelände zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeit ist aber schon durch den jetzigen Wortlaut der Nebenbestimmung durch die

Formulierung „soweit diese Einrichtungen in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang nicht schon vorhanden sind“ gegeben. Außerdem wurde dem Antrag auf Verzicht auf Identifikationsanalysen nicht stattgegeben, insbesondere da gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 2 der 17. BImSchV die Entnahme von Proben und Kontrolle der Proben zur Identifikation der Abfälle vorgesehen ist. Dem Antrag auf ersatzlose Streichung der Nebenbestimmung Ziffer 3.2 konnte ebenfalls nicht entsprochen werden, da eine Zustimmung der Überwachungsbehörde bei dem Einsatz eines Abfalls, der nicht eindeutig einem Abfallschlüssel zugeordnet werden kann, weiterhin für erforderlich gesehen wird.

Dem Antrag der Antragstellerin, die Nebenbestimmung Ziffer IV.3.2 der Genehmigung vom 07.11.1994 zur Vermeidung von Unfallgefahren auf den Lagerflächen durch rückgestautes Wasser zu ändern, wird gefolgt, da der neue Wortlaut der Klarstellung dient, dass aus einer Gefährdungsbeurteilung resultierende Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festgeschrieben werden. Die Nebenbestimmung Ziffer IV.2.18 des Genehmigungsbescheides vom 07.11.1994 wurde antragsgemäß geändert, da in der Genehmigung vom 24.08.1998 die Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 auf der Lagerfläche D 144 betrachtet wurde. Die Nebenbestimmung Ziffer IV.5.1 des Bescheids vom 19.12.2003 wird antragsgemäß im Wortlaut geändert, da die Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten im KrWG nicht mehr gefordert wird. Außerdem werden aufgrund der Änderung von abfallrechtlichen Vorschriften Nebenbestimmungen des Bescheides vom 24.08.1998 geändert. Die Nebenbestimmung Ziffer 3.6 wird geändert, da die dort genannte Organisationseinheit Kontrolle auf der zwischenzeitlich nicht mehr gültigen TA Abfall basiert. Es wurde allerdings nicht der von der Antragstellerin vorgeschlagene Wortlaut übernommen, da sich dieser hauptsächlich auf den § 49 KrWG bezog. Als Folge der Änderung der Nebenbestimmung Ziffer 3.6 wurden die Nebenbestimmungen 3.10 und 3.13 entsprechend geändert. Durch die Neufassung des Wortlautes der Nebenbestimmung Ziffer IV.3.14 wird die Vorlage der Daten der Abfallbilanz im Rahmen der jährlichen Mitteilung gemäß § 31 BImSchG ermöglicht.

Dem Antrag auf Annahme von Abfällen gemäß Ziffer 3.2 und 3.4 der Antragsunterlagen im Rahmen des genehmigten Abfallartenkataloges wurde nicht uneingeschränkt gefolgt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Annahmegrenzwerte der eingesetzten Abfälle und zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV wird die Genehmigung daher unter Ziffer III.7 mit Nebenbestimmungen zur Begrenzung und Kontrolle der eingesetzten Abfallarten verbunden.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt III vorliegen. Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VI.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a des Allgemeinen Gebührentarifes | |
| [500 + (440.000 - 50.000) x 0,005] | 2.450,00 € |
| 2. Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1d - Regelung des Betriebs (150 - 5.000 €) | <u>3.750,00 €</u> |
| Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Aufgrund des mittleren bis hohen Verwaltungsaufwandes und des hohen Nutzens für den Betreiber ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 75 % angemessen. | |
| zusammen | 6.200,00 € |
| abzüglich Ermäßigung um 30% (nach Nr. 7 zu Tarifstelle 15a.1.1) | <u>1.860,00 €</u> |
| verbleiben | 4.340,00 € |
| 3. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €) | 250,00 € |
| Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. | |
| Unter Berücksichtigung des mittleren Verwaltungsaufwandes | |

und des hohen wirtschaftlichen Wertes ist die Ausschöpfung des
Gebührenrahmens zu 50 % angemessen .

3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung:

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	81,00 €
in der Tageszeitung „Westf. Nachrichten“	707,46 €

Gesamt:	<u>5.378,46 €</u>
---------	-------------------

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **5.378,46 €** an die Landeskasse bei der **Helaba** zu überweisen.

Alle notwendigen Angaben können der beigegeführten **Kostenrechnung** entnommen werden.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Schreiben vom 28.07.2014, 2 Blatt
2. Schreiben vom 17.12.2014, 3 Blatt
3. Schreiben vom 19.12.2014, 2 Blatt
4. Schreiben vom 27.08.2015, 1 Blatt
5. Exemplar-Übersicht, 1 Blatt
6. Vorblatt, 1 Blatt
7. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
8. Antrag auf Genehmigung einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Änderungsgenehmigung) - § 16 BImSchG - Formular 7 - vom 28.07.2014 - Blatt 1 bis 3, 11 Blatt
9. Beschreibung des Antragsgegenstandes, 5 Blatt
10. Antragsgegenstand/Kurzbeschreibungen, 5 Blatt
11. Grundkarte, 1 Blatt
12. Werklageplan, 1 Blatt
13. Einrichtungszeichnung RVA und Kesselhaus, Zeichn.-Nr. M_01_D143_LP_T_0023_0
14. Grundriss Schutzstreifen, Zeichn.-Nr. B_01_D140_KOM_02P_0
15. Infrastruktur, 1 Blatt
16. Auszug aus dem Bebauungsplan, 4 Blatt
17. Bauvorlagen und Detailbeschreibung der Antragsgegenstände, 6 Blatt
18. Bauantrag - Vorblatt
19. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
20. Bauantragsformular, 2 Blatt
21. Versicherungsbestätigung, 1 Blatt
22. Planungsrechtliche Auskunft der Stadt Münster, 6 Blatt
23. Baubeschreibung, 2 Blatt
24. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
25. Lageplan Werk Münster, 1 Blatt
26. Seitenansicht, Zeichn.-Nr. 7514633-01953-3.0
27. Draufsicht, Zeichn.-Nr. 7514633-01954-3.0
28. Brandschutztechnische Stellungnahme, 2 Seiten
29. Funktionsbeschreibung der neuen Ausdampftrommel, 7 Blatt

30. Prüfung von Technikkonzept und Thermodynamik aus Sicht des Kesselbauers, 10 Blatt
31. Antrag auf Erlaubnis nach BetrSichV und gutachterliche Stellungnahme der ZÜS - Vorblatt
32. Gutachterliche Äußerung nach § 13 BetrSichV des TÜV Nord und Ergänzung vom 11.05.2015, 15 Blatt
33. TÜV Nord Genehmigungsantrag nach § 13 BetrSichV - Vorblatt
34. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
35. Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Änderung einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV - Beiblatt DE, 7 Blatt
36. Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage, Beiblatt AOL, 2 Blatt
37. Beschreibung des Betriebs des Dampfkesselerzeugers, Beiblatt BDE, 3 Blatt
38. Projektbeschreibung, 26 Blatt
39. Zeichnung Kesseltrennung - Seiten- und Frontansicht, Zeichn.-Nr. 7514633-01950-0.0
40. Lageplan, Zeichn.-Nr. B_01_W001_LP_018_0
41. Schema Kesseltrennung, Zeichn.-Nr. 7514633-01949-1.0
42. RVA-Anlage - Ansichten, Zeichn.-Nr. B_01_D143_AN_01B
43. Kesselhaus EG - Bestandsplan, Zeichn.-Nr. 7514633-01997-0.0
44. Ablaufschema, 1 Blatt
45. Brandschutztechnische Stellungnahme zum Projekt, 2 Blatt
46. Ermittlung der Sicherheitsniveaustufen, 4 Blatt
47. Abfallrechtliche Flexibilisierung, 3 Blatt
48. Klarstellung zum Heizwert der eingesetzten Abfälle, Erweiterung des Abfallartenkataloges Fremdannahme, 1 Blatt
49. Installation einer Pumpe zur Rückführung des Überschusswassers aus dem Nassentschlacker, 1 Blatt
50. Raumüberwachung Feststoffaufgabe, 1 Blatt
51. Betrachtung der Lagerflächen D144 / D145, 1 Blatt
52. Antrag auf Reduzierung der Lagermengen auf D144 und D145, 1 Blatt
53. Installation einer Kamera zur Brandfrüherkennung, 2 Blatt
54. Sicherheitstechnische Optimierung der Anlage, 2 Blatt
55. Beschreibung der brandschutztechnischen Infrastruktur im Blockfeld D 100, 11 Blatt
56. Übersichtsplan Blockfeld D100 RVA, Plan-Nr. B_01_D143_FEU_USP_018_0
57. Streichung/Änderung von Nebenbestimmungen, 7 Blatt

58. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 35 Blatt
59. Schematische Darstellung RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_BS_Plan_0004_0, nebst Vorblatt
60. Maschinenaufstellungsplan, Zeichn.-Nr. A_01_D143_AN_01B, nebst Vorblatt
61. RVA - Grundriss Ebene $\pm 0,00$, Zeichn.-Nr. A_01_D143_EG_01B_0
62. Zeichnung Kesseltrennung - Draufsicht, Zeichn.-Nr. 7514633-01954-3.0
63. Immissionsprognose, 1 Blatt
64. Formulare - Vorblatt
65. Betriebseinheiten, Formular 2, 4 Blatt
66. Technische Daten, Formular 3, 16 Blatt
67. Emissionen Luft, Formular 4, 8 Blatt
68. Entsorgungsnachweise, 35 Blatt
69. Quellenverzeichnis Luft, Formular 5, 1 Blatt
70. Abgasreinigung, Formular 6, 1 Blatt
71. Emissionsquellenplan, 1 Blatt
72. Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 1 Blatt
73. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
74. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe - D140/B1, Formular 8.1, 2 Blatt
75. Prüfbericht nach VAwS des TÜV Nord - D140, 2 Blatt
76. Bescheinigung über die wiederkehrende Prüfung einer Edelstahlauskleidung-TL D140 (B1), 1 Blatt
77. Anlage zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe D140/B3-B6, Formular 8.1, 2 Blatt
78. Prüfbericht nach VAwS des TÜV Nord - D140, 2 Blatt
79. Prüfbescheinigung des TÜV Nord - Bau D140, 1 Blatt
80. Prüfbericht nach VAwS des TÜV Nord - Bau D140, 2 Blatt
81. Bescheinigung über die wiederkehrende Prüfung einer Edelstahlauskleidung - D140(B3-B6), 1 Blatt
82. Anlage zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe - D141, Formular 8.1, 2 Blatt
83. Prüfbericht nach VAwS des TÜV Nord - Bau D141, 2 Blatt
84. Anlage zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe D141, Formular 8.1, 2 Blatt
85. Prüfbericht nach VAwS des TÜV Nord - Bau D141 (Sonderlager), 2 Blatt

86. Anlage zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe D142 und D146, Formular 8.1, 2 Blatt
87. Prüfbericht des TÜV Nord - Bau D146, 1 Blatt
88. Anlage zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe D144, Formular 8.1, 2 Blatt
89. Prüfberichte nach VAwS des TÜV Nord - Bau D144, 10 Blatt
90. Anlage zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe D145, Formular 8.1, 2 Blatt
91. Prüfbericht nach VAwS des TÜV Nord - Bau D145, 4 Blatt
92. Prüfbescheinigung des TÜV Nord - Bau D145, 2 Blatt
93. Prüfberichte über die wiederkehrende Prüfung, 4 Blatt
94. Anlage zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe - Fass- und Gebindelager, Formular 8.1, 1 Blatt
95. Anlage zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Blatt
96. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3, 2 Blatt
97. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 1 Blatt
98. Prüfbericht nach VAwS des TÜV Nord - Bau D143, 2 Blatt
99. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Blatt
100. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, 1 Blatt
101. Bericht zu Überarbeitung/Abgleich über die Abschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen - Entkopplung der RVA-Anlage vom Kesselhaus - vom 14.07.2014, 51 Blatt
102. Sonstige Unterlagen - Vorblatt
103. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0001_0
104. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0002_0
105. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0003_0
106. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0004_0
107. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0005_0
108. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0006_0
109. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0007_0
110. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0008_0
111. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0009_0
112. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0010_0

- 113. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0011_0
- 114. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0012_0
- 115. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0013_0
- 116. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0014_0
- 117. Verfahrensfließbild RVA, Zeichn.-Nr. A_01_D143_VF_0015_0
- 118. Genehmigte Abfallschlüsselnummern - Vorblatt
- 119. Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb, 7 Blatt
- 120. Sicherheitsdatenblätter - Vorblatt
- 121. Sicherheitsdatenblatt Natronlauge, 10-50-Gew.-%, 28 Blatt
- 122. Sicherheitsdatenblatt Verdünnung farblos, 20 Blatt
- 123. Sicherheitsdatenblatt "hygel" Natriumsulfid-Lösung, 6 Blatt
- 124. Maßnahmen nach abschließender Betriebseinstellung, 1 Blatt
- 125. Bedarf an Grund und Boden / Ausgangszustandsbericht, 1 Blatt
- 126. Boden- und Grundwassermonitoring-Konzept, 1 Blatt
- 127. Zustimmung der Betriebsrates, 2 Blatt
- 128. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, 1 Blatt
- 129. Ausgangszustandsbericht, 342 Blatt
- 130. Anlagenbezogener Sicherheitsbericht, September 2015, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 15.12.2015, 573 Blatt

Anhang 2: Katalog der zugelassenen Abfallarten

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
05 01 17	Bitumen
06 01 06*	andere Säuren
06 02 05*	andere Basen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14* fallen
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, , die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08 01 11*	Färb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Färb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Färb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 01 14	Färb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Färb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Färb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Färb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05 01*	Isocyanatabfälle
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten

16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a n g.
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
19 02 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 13*	Lösemittel
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

Anhang 3: Angaben zu den genannten Vorschriften

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBI. I S. 670, 674)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBI. I S. 3754)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.12.2015 (GV. NRW. S. 933)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 257)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBI. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474, 1487)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBI. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474, 1491)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBI. I S. 2071, 2072)

LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
Umwelt Schadens-anzeigeVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)

- 2. Gesamtkosten der Anlage = 440.000,00 €
- 3. Rohbaukosten der Anlage = 0,00 €
- 4. Gebührenrechnung fertigen!
- 5. Sicherungs-Nr.:
- 6. not. Liste genehmigungsbedürftige Anlagen